

WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
für die Weiterbildung
in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
für Ärzte

Inhalt

1. ALLGEMEINES	2
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG	2
<u>2.1. Wissenschaftliche Vorbildung</u>	
<u>2.2. Persönliche Eignung</u>	
3. ZULASSUNGSVERFAHREN	2
<u>3.1. Antrag</u>	
<u>3.2. Auswahlverfahren</u>	
<u>3.3. Zulassung</u>	
3.3.1. Zulassungsbeschluss	
3.3.2. Ablehnung der Zulassung	
3.3.3. Beschränkung der Zulassung	
<u>3.4. Verpflichtungen</u>	
3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers	
3.4.2. Verpflichtungen des Institutes	
<u>3.5. Immatrikulation und Gebühren</u>	
3.5.1. Immatrikulation	
3.5.2. Gebühren	
<u>3.6. Ausschluss</u>	
4. INHALTE DER WEITERBILDUNG	3
<u>4.1. Lehrtherapie</u>	
4.1.1. Zweck	
4.1.2. Schweigepflicht	
4.1.3. Dauer und Kontinuität	
4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers	
4.1.5. Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel des Lehranalytikers	
<u>4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung</u>	
4.2.1. Umfang	
4.2.2. Lehrprogramm	
4.2.3. Weitere Lehrinhalte	
<u>4.3. Praktische Weiterbildung</u>	
4.3.1. Praktikum des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews und der Anamnesenerhebung	
4.3.2. Supervidierte Behandlungen	
4.3.3. Die Supervision	
5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN	5
<u>5.1. Allgemeines</u>	
<u>5.2. Hörer-Status (H)</u>	
<u>5.3. Kandidaten-Status (K)</u>	
5.3.1. Zulassung	
5.3.2. Anforderungen	
<u>5.4. Praktikanten-Status (P)</u>	
5.4.1. Behandlungserlaubnis	
5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis	
5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis	
5.4.2. Anforderungen	
5.4.3. Besondere Pflichten	
6. PRÜFUNGSORDNUNG	7
<u>6.1. Das Zwischencolloquium</u>	
<u>6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung</u>	
6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung	
6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit	
6.2.3. Die mündliche Prüfung	
6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammer-Abschluss	
<u>6.3. Urkunde</u>	
7. WECHSEL DES WEITERBILDUNGSGANGES	8
<u>7.1. Formale Bedingungen</u>	
<u>7.2. Wechsel für Hörer und Kandidaten</u>	
<u>7.3. Wechsel für Praktikanten</u>	

1. ALLGEMEINES

Das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Berlin e.V. (IPB) bietet Ärzten eine berufsbegleitende Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) an. Für den Erwerb der affilierten Mitgliedschaft in der DGPT ist die Prüfung in einem anerkannten DGPT Institut wie dem IPB eine wesentliche Voraussetzung.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

Die Zulassung zur Weiterbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

2.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die ärztliche Approbation nachgewiesen werden.

2.2. Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Unterrichtsausschuss des IPB, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. ZULASSUNGSVERFAHREN

3.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Unterrichtsausschuss des IPB gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung, unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- b) beglaubigte Kopien der die bisherige Weiterbildung belegenden Urkunden;
- c) drei Passbilder neueren Datums.

3.2. Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von drei Einzelinterviews, die von Lehranalytikern des IPB geführt werden, die dem Bewerber vom Unterrichtsausschuss genannt werden.

Die Interviewer geben ihre Beurteilungen dem Unterrichtsausschuss schriftlich bekannt.

3.3. Zulassung

3.3.1. Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung zur Weiterbildung wird vom Unterrichtsausschuss getroffen und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3.3.2. Ablehnung der Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Der Unterrichtsausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

3.3.3. Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung gilt zunächst nur für die ersten zwei Semester des Weiterbildungsganges. Über die Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Weiterbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

3.4. Verpflichtungen

3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung kommt der Weiterbildungsvertrag zustande, in dem sich der Bewerber verpflichtet, diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- a) vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien ohne Supervision durchzuführen;
- b) zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung;
- c) den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- d) zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidaten-Status).

3.4.2. Verpflichtungen des Institutes

Das IPB verpflichtet sich seinerseits, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut billigerweise erwartet werden kann.

3.5. Immatrikulation und Gebühren

3.5.1. Immatrikulation

Die Weiterbildung beginnt mit der Immatrikulation des Weiterbildungsteilnehmers und endet mit der qualifizierenden Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation oder durch Beendigung der Weiterbildung auf begründeten Beschluss des Unterrichtsausschusses.

3.5.2. Gebühren

Die Studiengebühren werden durch Bankeinzugs-Vollmacht zum 15. April und 15. Oktober für das jeweilige Semester vom Konto abgebucht. Gebühren für die Einschreibung und Prüfungsgebühren werden getrennt erhoben.

3.6. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Weiterbildung wird durch den Unterrichtsausschuss ausgesprochen, wenn sich im Weiterbildungsgang ungenügende fachliche oder persönliche Eignung herausstellt, wenn die Weiterbildung übermäßig lange protrahiert wird oder wenn der Weiterbildungsteilnehmer die sich aus dem Weiterbildungsvertrag und aus dieser Weiterbildungsordnung ersichtlichen Verpflichtungen (s.3.4.1.) nicht einhält.

4. INHALTE DER WEITERBILDUNG

4.1. Lehrtherapie

4.1.1. Zweck

Die Lehranalyse/ -therapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Eine höherfrequente Selbsterfahrung (Lehranalyse) wird empfohlen: sie dient der Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten. Sie ist ein längerer regressiver Prozess zum Erkennen und Durcharbeiten persönlicher Konflikte und zur Erweiterung der introspektiven Fähigkeiten.

4.1.2. Schweigepflicht

Der Lehranalytiker unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem IPB, mit Ausnahme der Mitteilung von Beginn, Ende und längeren Unterbrechungen. Der Lehranalytiker ist von allen

Weiterbildungsfragen und -entscheidungen, die seinen Weiterbildungsteilnehmer betreffen, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Lehrtherapie/-analyse (non-reporting-system).

4.1.3. Dauer und Kontinuität

Die Lehrtherapie soll unmittelbar nach der Zulassung beginnen und soll in der Regel die gesamte Weiterbildung kontinuierlich begleiten. Die Mindestpflichtstundenzahl der Selbsterfahrung beträgt 150 Stunden. Therapeutische Analysen gelten nicht als Lehrtherapien im Sinne dieser Weiterbildungsordnung.

4.1.4. Auswahl des Lehrtherapeuten/ -analytikers

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehrtherapeuten/ -analytiker aus dem Kreis der Lehranalytiker des IPB auswählen. Zwischen dem Kandidaten und seinem Lehrtherapeuten/ -analytiker dürfen keine dienstlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Der Weiterbildungsteilnehmer teilt dem Unterrichtsausschuss mit, seit wann und bei wem er in Lehrtherapie/ -analyse ist.

4.1.5. Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel des Lehranalytikers

Tritt in der Lehrtherapie eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehranalytikers statt, muss der Weiterbildungsteilnehmer den Unterrichtsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung

4.2.1. Umfang

In Lehrveranstaltungen - Vorlesungen und Seminaren - werden den Weiterbildungsteilnehmern die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie vermittelt. Die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung erstreckt sich über mindestens drei Jahre und umfasst insgesamt mindestens 240 Unterrichtsstunden für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und 100 Unterrichtsstunden für die Fachärzte für Psychiatrie und für die fachgebundene Psychotherapie.

Sie setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch den Teilnehmer voraus.

4.2.2. Lehrprogramm

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien: Triebtheorie; Strukturtheorie, Theorie der Entwicklung von Repräsentanzen, von Objektbeziehungen und von psychosozialer Identität;
- allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre der psychischen Erkrankungen, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist;
- psychosomatische Krankheitslehre;
- psychiatrische Krankheitslehre;
- Theorie und Praxis der Diagnostik: insbesondere Anamnese/ Erstinterview, Diagnose und Differentialdiagnose, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung;
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung;
- Techniken der diagnostischen und therapeutischen Gesprächsführung;
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie;
- Krisenintervention;
- ethische und berufsrechtliche Regeln in der Psychotherapie.

Weitere Lehrinhalte des allgemeinen Teils der theoretischen Ausbildung (andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren, Psychotherapieforschung, Psychopharmakologie etc.) werden im Lehrverbund vermittelt.

4.2.3. Weitere Lehrinhalte

Die Vermittlung weiterer in den Ärztekammer-Richtlinien vorgesehener Verfahren (z.B. Zweitverfahren, Balintgruppe etc.) obliegt dem zur Weiterbildung Befugten der klinischen Fachabteilungen bzw. Praxisstätten.

4.3. Praktische Weiterbildung

4.3.1. Praktikum des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews und der Anamnesenerhebung.

Die Weiterbildungsteilnehmer müssen insgesamt mindestens 20 Erstinterviews unter psychoanalytischen Gesichtspunkten bei Patienten der Institutsambulanz erheben, niederschreiben und mit Supervisoren des IPB besprechen und testieren lassen. Die Patienten, bei denen diese Anamnesen erhoben worden sind, müssen jeweils in Zweitsicht-Interviews von diesen Supervisoren gesehen werden. Darüber hinaus soll der Weiterbildungsteilnehmer während des gesamten Studiums jährlich weitere kontrollierte Erstinterviews durchführen.

4.3.2. Supervidierte Behandlungen

Nach Bestehen des Zwischencolloquiums wird der Weiterbildungsteilnehmer mit der Durchführung supervidierter Behandlungen beauftragt. Diese Behandlungen müssen sowohl regelmäßig von einem Supervisor des IPB kontrolliert (s. 4.3.3.), als auch in den, die gesamte praktische Weiterbildung begleitenden, kasuistisch-technischen Seminaren für TFP besprochen werden.

Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen mindestens 240 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapiestunden mit einer Supervisionsfrequenz von mindestens 1:4 nachgewiesen werden. Davon sollten mindestens 4 Langzeittherapien und 1 Kurzzeittherapie sein.

Insgesamt stehen für Behandlungen während der Ausbildung 800 Stunden zur Verfügung.

4.3.3. Die Supervision

Die Supervision ist ein zentraler Bestandteil der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie-Weiterbildung. Alle Behandlungen müssen während der Weiterbildung fortlaufend supervidiert werden

Supervisoren für tfP-Behandlungen sind Lehranalytiker und tfP-Supervisoren des IPB.

Der Supervisor hat die Psychodynamik der vom Praktikanten berichteten Erstinterviews und Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis zu vertiefen und auf eventuelle Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Erkenntnislücken hinzuweisen.

Der Supervisor soll die von einem künftigen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten soweit wie möglich fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil bilden und dieses mit dem Praktikanten besprechen.

Der Supervisor teilt seine Beobachtungen und Schlussfolgerungen in den regelmäßigen Sitzungen des Unterrichtsausschusses mit. Der Weiterbildungsteilnehmer wird über den Stand seiner Weiterbildung informiert.

5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN

5.1. Allgemeines

Die regelmäßige Teilnahme an den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen ist während der gesamten Ausbildung obligatorisch. Die Ausbildung ist in drei Abschnitte (Hörer-, Kandidaten-, Praktikanten-Status) gegliedert.

Über die Zulassung zum jeweils nächsten Ausbildungsabschnitt und zu den Prüfungen sowie über den Umfang der Behandlungserlaubnis entscheidet der Unterrichtsausschuss. Dazu werden jeweils schriftliche Anträge gestellt, in denen die formalen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Anträge während der Ausbildung sind:

- Antrag zur Anamnesenerhebung (5.3.1.)
- Antrag zur Zwischenprüfung und Behandlungserlaubnis (5.4.1.1.)
- Antrag auf erweiterte Behandlungserlaubnis (5.4.1.2.)
- Antrag auf Schreiben der Abschlussarbeit (6.2.1.)

Vor der Antragstellung bespricht sich der Weiterbildungsteilnehmer mit seinen Supervisoren und dem Tutor.

5.2. Hörer-Status (H)

Die beiden ersten Semester dienen hauptsächlich der Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse, der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre sowie der Theorie des Erstinterviews.

5.3. Kandidaten-Status (K)

Neben dem weiteren theoretischen Studium beinhaltet dieser Weiterbildungsabschnitt die Praxis des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews: seine Erhebung, Auswertung und Niederschrift.

5.3.1. Zulassung zur Durchführung von Erstinterviews

Voraussetzung für die Zulassung zum Kandidatenstatus ist:

- Nachweis über mindestens 6 Monate Lehranalyse/ Lehrtherapie.
- Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen

5.3.2. Anforderungen

In diesem Weiterbildungsabschnitt sollen mindestens sechs Erstinterviews durchgeführt, dokumentiert, mit Supervisoren besprochen und von diesen akzeptiert werden. Bei einem Supervisor/ Lehranalytiker sollen jeweils drei bis vier Erstinterviews vorgestellt werden. Ab dem 7. Erstinterview können außer Lehranalytikern auch Zweitsichter und tfP-Supervisoren die Supervision durchführen.

Bis zum Ende der Ausbildung müssen insgesamt 20 positiv beurteilte Erstinterviews nachgewiesen werden. Der Unterrichtsausschuss kann einem Weiterbildungsteilnehmer die Durchführung zusätzlicher Erstinterviews auferlegen.

5.4. Praktikanten-Status (P)

Der Studienabschnitt gilt dem vertiefenden Studium weiterer wissenschaftlicher Literatur, insbesondere auf den Gebieten der Kasuistik und Behandlungstechnik. Er beinhaltet die Zulassung zu supervidierten, tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlungen.

5.4.1. Behandlungserlaubnis

Für alle hier aufgeführten Zulassungsschritte ist ebenfalls der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Seminaren erforderlich.

5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Formale Voraussetzungen sind:

- mindestens 40 Stunden Lehrtherapie, mindestens ein Jahr;
- 6 akzeptierte Erstinterviews bei zwei Supervisoren des IPB;
- die bestandene Zwischenprüfung.

Es können dann bis zu 3 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen unter Supervision begonnen werden.

5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis

Die erweiterte Behandlungserlaubnis wird erteilt nach:

- 3 laufenden tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen, eine davon mindestens 30 Stunden.
- einer Stundenvorstellung und einer Verlaufsdarstellung im kasuistisch-technischen Seminar/ tfP.

5.4.2. Anforderungen

Die Behandlungen werden fortlaufend mit ausreichender Frequenz, d.h. mindestens 1:4 von wenigstens 3 verschiedenen Supervisoren des IPB supervidiert.

Bei einem Supervisor können höchstens zwei Behandlungen supervidiert werden.

Nach der erweiterten Behandlungserlaubnis kann ein Drittel der Supervisionssitzungen als Gruppensupervision stattfinden. (Anforderungen des Behandlungsumfanges (s. 6.2.1.c)

5.4.3. Besondere Pflichten

Der Kandidat verpflichtet sich:

- a) über alle Behandlungsfälle Aufzeichnungen gemäß den jeweils geltenden arztrechtlichen Vorschriften anzufertigen und diese auf Anforderung dem Leiter der Institutsambulanz und dem Supervisor vorzulegen.
- b) zur Anerkennung der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anl. 5 zum Arzt/ Ersatzkassenvertrag in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien).
- c) dem Unterrichtsausschuss bei Beginn jeder Behandlung den Patienten (Chiffre) und den Supervisor, und bei Beendigung der Behandlung die Stundenzahl anzugeben.

6. PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungen während der Weiterbildung sind das Zwischencolloquium und die qualifizierende Abschlussprüfung.

6.1. Das Zwischencolloquium

Diese Prüfung kann frühestens nach zwei Semestern abgelegt werden. Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag des Weiterbildungsteilnehmers durch den Beschluss des Unterrichtsausschusses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (s.5.4.).

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Prüfungstermin legt der Unterrichtsausschuss fest und teilt dies dem Weiterbildungsteilnehmer rechtzeitig mit.

Im Zwischencolloquium soll der Weiterbildungsteilnehmer insbesondere seine Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik darlegen. Die Kenntnis der entsprechenden wissenschaftlichen Literatur wird vorausgesetzt.

Das Ergebnis des Zwischencolloquiums wird dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester zulässig.

6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung

Die qualifizierende Abschlussprüfung kann frühestens nach 6 Semestern abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

Der Weiterbildungsteilnehmer stellt nach Beratung mit seinen Supervisoren und dem Tutor den Antrag zum Schreiben der Abschlussarbeit, mit dem er die dieser Weiterbildungsordnung gemäßen, bisher erbrachten Leistungen nachweist:

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 100/240 Unterrichtsstunden;
- Nachweis über mindestens 150 Stunden Lehrtherapie (Selbsterfahrung);
- Nachweis über 20 positiv bewertete Erstinterviews;
- Nachweis über 5 supervidierte tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien im Gesamtumfang von mindestens 240 Stunden; davon eine Kurzzeittherapie bis 25 Stunden und vier tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, davon zwei Langzeittherapien mit mehr als 60 Stunden.

Noch nicht erbrachte Leistungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags zur Ärztekammerprüfung nachgewiesen werden. Nach Befürwortung des Antrags durch den Unterrichtsausschuss kann mit dem Schreiben der Abschlussarbeit begonnen werden. Die Befürwortung gilt für ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit

Die schriftliche Abschlussarbeit soll die Befähigung des Praktikanten zu selbständiger tiefenpsychologisch fundierter Therapie nachweisen. Die Arbeit umfasst die Falldarstellung einer vom Praktikanten unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlung und eine kurze wissenschaftlich-theoretische Abhandlung.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so kann sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den qualitativen Anforderungen nach Maßgabe des Unterrichtsausschusses entsprechen muss.

6.2.3. Die mündliche Prüfung

Mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung werden die Prüfungskommission und der Prüfungstermin festgelegt und dem Praktikanten rechtzeitig mitgeteilt.

Die fallbezogene mündliche Prüfung bezieht sich auf die eingereichte schriftliche Falldarstellung. Dabei sollen die Kenntnisse des Praktikanten in den theoretischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und deren Anwendungen im Fallbericht überprüft werden.

Das Prüfungsergebnis wird nach Beratung der Prüfungskommission dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich, unter Einhaltung der von der Prüfungskommission gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen.

6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammer-Abschluss

Die mündliche Prüfung für den Ärztekammerabschluss erfolgt in der Ärztekammer. Die Zulassung erfolgt nach Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen, die teilweise von denen für den für den IPB-Abschluss abweichen.

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich zur Abschlussprüfung bei der Ärztekammer anmelden, sobald er die nötigen Weiterbildungsnachweise für den Abschluss erbracht hat und die Anerkennung der Abschlussarbeit durch den UA erfolgt ist. Er erhält ein Zeugnis vom IPB über die Weiterbildungsinhalte, das bei der Ärztekammer zur Prüfungsanmeldung vorgelegt wird.

6.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossener qualifizierender Abschlussprüfung wird dem Weiterbildungsteilnehmer ein Zeugnis vom IPB zur Vorlage beim Weiterbildungsbefugten der Ärztekammer Berlin ausgehändigt

7. WECHSEL DES WEITERBILDUNGSGANGES

7.1. Formale Bedingungen

Über einen Wechsel in die integrierte psychoanalytische Weiterbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss nach schriftlichem Antrag des Weiterbildungsteilnehmers und einem weiteren Bewerbungsgespräch.

Dem Antrag wird der Nachweis der bisher besuchten Veranstaltungen und ggf. Leistungen, Prüfungen und Behandlungsgenehmigungen beigelegt. Er soll mit dem Tutor und ggf. den Supervisoren besprochen sein.

Bisher besuchte Seminare und ggf. akzeptierte Erstinterviews werden anerkannt, insofern sie den Anforderungen der Weiterbildungsordnung (WBO) für die integrierte psychoanalytische Weiterbildung entsprechen. Ebenfalls anerkannt wird eine bis zum Zeitpunkt des Wechsels stattgefunden dreistündige Lehranalyse.

Nach der Zulassung durch den Unterrichtsausschuss wird mit dem Weiterbildungsteilnehmer ein Vertrag für die integrierte Ausbildung abgeschlossen.

7.2. Wechsel für Hörer und Kandidaten

Nach Vertragsabschluss gilt die WBO für die integrierte psa Weiterbildung, insbesondere §§ 5 ff.

7.3. Wechsel für Praktikanten

Weiterbildungsteilnehmer, die bereits im Praktikantenstatus sind, werden zur integrierten psa Weiterbildung erst zugelassen, wenn sie die erweiterte Behandlungserlaubnis/ tfP erworben haben. Vor der Aufnahme von psa Behandlungsfälle muss das Zwischencolloquium/psa gemäß § 5.4.1.1. der WBO für die integrierte psa Weiterbildung absolviert werden.